

 **Bundeskanzleramt**

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Günter Kovacs
Präsident des Bundesrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.131.851

Wien, am 14. April 2023

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Bundesräte Steiner-Wieser, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Februar 2023 unter der Nr. **4079/J-BR/2023** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Neuregelung des Schülergelegenheitsverkehrs“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Es darf festgehalten werden, dass der im Vortex zur Anfrage angesprochene Beschluss des Salzburger Landtags vom 5. Oktober 2022 seitens der Salzburger Landesregierung mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 an das Bundeskanzleramt übermittelt wurde und dazu am 2. Jänner 2023 ein vollinhaltliches Antwortschreiben an den Einbringer (Landesbaudirektor Dipl.-Ing. Dr. Burtscher) erging.

Zu den Fragen 1 und 2:

1. *Wurde seitens der Bundesregierung bereits eine Neuorganisation des Schülergelegenheitsverkehrs beschlossen?*
2. *Wenn ja, wie sehen die Neuerungen aus (bitte eine detaillierte Auflistung der Änderungen, gegliedert nach den 119 Salzburger Gemeinden) und wann treten diese in Kraft?*

Nein, seitens der Bundesregierung wurde keine Neuorganisation des Schülergelegenheitsverkehrs beschlossen.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an einer Schülerfreifahrt im Gelegenheitsverkehr (SFF/GV) sind einerseits im Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG) normiert und wurden weiters in den Durchführungsrichtlinien (DRL) genauer spezifiziert. Die Durchführungsrichtlinien sind eine Sammlung aus Einzelerlassen zu konkreten Fragestellungen in der SFF/GV und haben materiell keine Veränderung erfahren. Jeder Beförderungsfall wird in seiner Gesamtheit durch das jeweils örtlich zuständige „Kundenteam Freifahrten“ des Finanzamtes Österreich individuell geprüft, wobei die Kundenteams immer bemüht sind, geeignete Beförderungen zu organisieren.

Zu Frage 3:

3. *Wenn nein, bis wann ist mit einer Umsetzung zu rechnen?*

Das bewährte Modell des Schülergelegenheitsverkehrs wird regelmäßig im Hinblick auf notwendige Änderungen evaluiert und bedarfsmäßig adaptiert.

Zu Frage 4:

4. *Welche Maßnahmen setzen Sie zur Hebung der Sicherheit von Schülerinnen und Schüler am Schulweg, insbesondere im Zuge der Auflassung von Schulbushaltestellen?*

Zur Optimierung der Sicherheit von Schülerinnen und Schüler am Schulweg prüfen die örtlich zuständigen „Kundenteams Freifahrten“ des Finanzamtes Österreich die Schulwegsituations, insbesondere bei der Neueinrichtung von Gelegenheitsverkehren sowie anlassfallbezogen, wobei besonderes Augenmerk auf die individuellen Sicherheitsaspekte gelegt wird. Diese Überprüfung erfolgt je nach Lage des Einzelfalls auch im Außendienst vor Ort. Es ist in den Durchführungsrichtlinien für die SFF/GV festgehalten, dass bei der Beurteilung einer besonderen Gefährdung großzügig vorzugehen und auf den konkreten Einzelfall abzustellen ist. Je nach Art der Gefährdung werden vom Kundenteam aber auch – in der Regel im Kontakt mit Gemeindevertretern – Maßnahmen zur Erhöhung der örtlichen Schulwegsicherheit besprochen (z.B. Schutzweg zur Straßenüberquerung, Beleuchtung eines Schutzweges, örtliches Geschwindigkeitslimit usw.). Eine besondere Gefährdung ist daher grundsätzlich nur dann anzunehmen, wenn sich diese durch Umstände ergibt, die außerhalb des Einflussbereiches einer Gemeinde stehen.

Die Festlegung, Änderung und Auflösung von Sammelstellen im SFF/GV ergibt sich aufgrund der ortstechnischen Gegebenheiten der zur Beförderung berechtigten Schülerinnen und Schüler zu Schulbeginn. Diese werden von den Schulbusunternehmen unter Berücksichtigung aller Sicherheitsaspekte in die jeweiligen Wageneinsatzpläne eingearbeitet.

Zum im Vortex zur Anfrage angesprochenen „Fall Kuchl“ darf Folgendes angemerkt werden: Im Zuge einer Überprüfung der SFF/GV in Kuchl hat das örtlich zuständige Kundenteam des Finanzamts beim dem in Rede stehenden Straßenabschnitt der B159 eine Gefährdung festgestellt. Die Schulwegsicherung (Fußgängerübergang, Gehsteig, Ampeln, Geschwindigkeitsanpassung etc.) obliegt der Gemeinde bzw. dem Land. Da es sich bei der B159 um eine Bundesstraße handelt, liegt die Schulwegsicherung hier im Aufgabengebiet des Landes Salzburg. Die Gemeinde Kuchl hat bereits beim Land Salzburg einen Antrag gestellt, um bei dem in Rede stehenden Straßenabschnitt der B159 Verbesserungen bei der Verkehrssicherheit zu prüfen.

Aufgrund der Gefährdung und der Bearbeitungszeit des Antrages bzw. dessen Umsetzung, wurde der Beibehaltung eines Gelegenheitsverkehrs bis Ende Schuljahr 2022/23 unter der Voraussetzung zugestimmt, dass der Straßenabschnitt durch das Land Salzburg entschärft wird. Im Schuljahr 2023/24 ist der Sachverhalt nochmals im Hinblick auf die erfolgte Sicherung der Einstiegstelle neu zu bewerten.

MMag. Dr. Susanne Raab

